OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606417/5/KH

Datum:
Linz, 21. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J G D, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. September 2023, GZ: BHLL/923100057032/23, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 4. September 2023, GZ: BHLL/923100057032/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über J G D (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: … Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 26.08.2023
Ort: x
Sie wurden als Auskunftsperson für Lenkererhebungen des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 09.08.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 05.06.2023 um 16:10 Uhr in Traun Mitterfeldstraße – Ecke Steinhumergutstraße RI Oedt gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erteilt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1 . § 1 03 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1 967 - KFG 1 967, BGBl. Nr. 267/1 967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €60,00	0 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 1 34 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 70,00“

2. In seiner rechtzeitig erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die Auskunftserteilung binnen offener Frist erfolgt sei. Darüber hinaus beantrage er die Beigabe eines Rechtsanwalts, da er sich als Invaliditätspensionist einen solchen nicht leisten könne, um den Willkürakten der Behörde entgegentreten zu können. Weiters beantrage er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, da der zuständige Bearbeiter nachweislich nicht in der Lage sei, endlich einmal Konkretes vorzubringen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Beschluss vom 10. Jänner 2024, GZ: LVwG-606417/2, wurde der Antrag des Bf auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers als unbegründet abgewiesen.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 31. Jänner 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf und ein Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 31. Juli 2023 erging eine Lenkererhebung an die W F e.U. als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x, wobei in dem ausgefüllten Formular betreffend Lenkerauskunft angegeben wurde, dass die Auskunftspflicht den Bf treffe.

2. In der Folge übermittelte die belangte Behörde dem Bf eine mit 9. August 2023 datierte Lenkererhebung zur Frage, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 5. Juni 2023 um 16:10 Uhr in Traun, Mitterfeldstraße – Ecke Steinhumergutstraße, RI Oedt gelenkt hat. Die Lenkerhebung erhielt den Hinweis, dass sie binnen zwei Wochen nach Zustellung zu beantworten sei.

3. Mit Schreiben vom 15. August 2023 gab der Bf als Lenker „V S, x, x“ bekannt. Beim Vermerk „Sonstiges“ gab er an, dass der Lenker nur die zyrillische Schrift lesen könne.

4. Das daraufhin von der belangten Behörde an den vom Bf angegebenen Lenker adressierte Schreiben konnte nicht zugestellt werden; die Sendung wurde mit dem angekreuzten Vermerk „CIRCULAIRE DU BI DE L´UPU No. 7 DU 19.01.2015“ an die belangte Behörde retourniert.

Der Bf führte dazu in der mündlichen Verhandlung aus, dass er bezweifle, dass die Postsendung jemals in Mariupol gewesen sei, da die Stadt bekanntermaßen in einem Kriegsgebiet liege.

5. In der Folge richtete die belangte Behörde eine mit 25. September 2023 datierte Verfahrensanordnung an den Bf, mit welcher sie diesen zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts aufforderte. Im Detail wurde der Bf aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen geeignete Beweismittel vorzulegen bzw. die nachstehend angeführten Fragen betreffend den namhaft gemachten Lenker wahrheitsgemäß zu beantworten:

- In welchem Zeitraum war die von Ihnen bekannt gegebene auskunftspflichtige Person in Österreich?

- Wo hat er/sie in Österreich Unterkunft genommen?

- In welcher Beziehung zu Ihnen steht diese Person?

- Wer kann die Anwesenheit der benannten Person in Österreich bezeugen (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)?

- Wo und wann wurde das angeführte Fahrzeug zur Fahrt überlassen und was war Ziel und Zweck der Fahrt? Gibt es Beweismittel für die Überlassung?

- Mit welchem Dokument (zB Führerschein, Reisepass, Visum) hat sich die Person ausgewiesen?

Das Schreiben erhielt den Hinweis, dass bei einer Nichtbeantwortung der Aufforderung ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung des § 103 Abs 2 KFG eingeleitet werde.

6. Die Verfahrensordnung blieb vom Bf unbeantwortet. In der mündlichen Verhandlung merkte der Bf dazu an, dass er das verfahrensgegenständliche Fahrzeug am Tag vor dem Tattag 32 km nördlich von Linz entfernt im nahen Ausland an x übergeben habe, weshalb die Tat aufgrund der Fahrzeugübergabe im Ausland in Österreich nicht strafbar sei.

7. Zu den weiters in der Verfahrensanordnung vom 25. September 2023 angeführten Fragen, insbesondere zur Frage, in welcher Beziehung er zum Lenker stehe, führte der Bf in der Verhandlung aus, dass es eine bodenlose Frechheit sei, dass er zur Beantwortung derart intimer Fragen aufgefordert worden sei. Auch habe beispielsweise die Frage, wohin Herr S mit dem Fahrzeug gefahren sei, nichts mit dem Sachverhalt zu tun.

8. Weiters brachte der Bf vor, dass im vorliegenden Fall nicht er die zuständige Auskunftsperson gewesen sei, sondern seine Gattin, da es sich bei der x seit dem Jahr 2019 um ein Einzelunternehmen und nicht mehr um eine OG handle, deren

handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf zuvor gewesen sei. Aus diesem Grund gehe der gegen ihn gerichtete Tatvorwurf ins Leere.

9. Der Vertreter der belangten Behörde legte in der mündlichen Verhandlung eine in einem anderen Verfahren eingeholte Information vor, welcher eine Anfrage der belangten Behörde vom 13. Juli 2023 bei der Abteilung Sicherheit und Migrationswesen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zugrunde liegt, ob sich der vom Bf bekannt gegebene Lenker am 13. Dezember 2022 in Österreich aufgehalten hat. In dem Antwortschreiben der Abteilung Sicherheit und Migrationswesen vom selben Tag wurde ausgeführt, dass betreffend den bekannt gegebenen Lenker weder im AnNA-Programm, noch im IZR ein Aufenthaltstitel in Österreich aufscheint. Auch eine Abfrage der belangten Behörde im Zentralen Melderegisters betreffend die genannte Person blieb ergebnislos.

10. In der mündlichen Verhandlung hat der Bf ebenfalls keine näheren Angaben über die von ihm als Lenker bekannt gegebene Person gemacht bzw. die in der Verfahrensanordnung vom 25. September 2023 angeführten Fragen nicht beantwortet.

11. Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von zirka 1.300 Euro, hat kein relevantes Vermögen und Schulden in Höhe von ca. 60.000 Euro. Er ist sorgepflichtig für einen 13-jährigen Sohn und seine 21-jährige Tochter lebt derzeit auch bei ihm zu Hause, ist momentan beim AMS gemeldet und wird in Kürze eine Ausbildung beginnen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2024, zu welcher der Bf und ein Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und unzweifelhaft aus dem Inhalt des Behördenaktes sowie den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung.

3. Es ist unstrittig, dass der Bf trotz bestehender Zweifel der belangten Behörde an der Richtigkeit seiner Angaben in der Lenkererhebung sowohl im Behördenverfahren, als auch im Beschwerdeverfahren keine näheren Angaben betreffend den von ihm bekannt gegebenen Lenker gemacht hat. Vielmehr hat er in der mündlichen Verhandlung mit deutlichen Worten ausgeführt, dass die gestellten Fragen einerseits die belangte Behörde nichts angingen, andererseits nichts mit dem Sachverhalt zu tun hätten.

4. Die Beantwortung der Anfrage der belangten Behörde an die Abteilung Sicherheit und Migrationswesen vom 13. Juli 2023 wurde aufgrund ihrer Relevanz für das gegenständliche Verfahren zum Akt genommen, da die Anfrage zu einem Zeitpunkt erfolgte, der nach dem angeblichen Lenkzeitpunkt durch den vom Bf bekannt gegebenen Lenker liegt, der sich allerdings zumindest zur Tatzeit in Österreich aufgehalten haben müsste.

Zum Vorbringen des Bf, dass der von ihm angegebene Lenker möglicherweise nicht auf offiziellem Weg, sondern über die grüne Grenze nach Österreich eingereist sein könnte, ist festzuhalten, dass sich dieses Vorbringen lediglich in einer Behauptung erschöpfte und gänzlich unsubstantiiert erfolgte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019 bzw. BGBl. I Nr. 35/2023 lauten wie folgt:

„§ 103. (2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. (1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR),
BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die im Rahmen einer an ihn als Auskunftsperson gerichteten Lenkererhebung geforderte Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt zu haben.

Der Bf bringt in der Beschwerde dagegen vor, binnen offener Frist eine Lenkerauskunft erteilt zu haben. Er hat – nachdem er zuvor seitens der Zulassungsbesitzerin als auskunftspflichtige Person genannt wurde – den Namen einer Person als Lenker angegeben, die nach seinen Angaben in Mariupol (fälschlich bezeichnet als Maripol) in der Ukraine aufhältig sei.

Nachdem die Zustellung einer Strafverfügung an den vom Bf genannten Lenker scheiterte, da eine solche nicht möglich war, richtete die belangte Behörde eine Verfahrensanordnung mit dem Ersuchen um Beantwortung mehrerer, unter Pkt. II.5. genannter Fragen an den Bf, die von ihm unbeantwortet blieb. In der mündlichen Verhandlung führte er zu den an ihn gestellten Fragen aus, dass diese teilweise derart intim seien – darunter beispielsweise die Frage, in welcher Beziehung er zu der als Lenker genannten Person stehe -, dass er sie nicht beantworten würde bzw. dass die Fragen nichts mit dem Sachverhalt zu tun hätten.

Die belangte Behörde stützte die Tatsache, dass sie die erwähnten Fragen an den Bf richtete, auf die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes:

Nach der zu § 103 Abs. 2 KFG ergangenen ständigen höchstgerichtlichen Judikatur verpflichtet die Bezeichnung einer Person, die sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhält und deren verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung, aber auch deren Heranziehung zur Mitwirkung im administrativen Ermittlungsverfahren zumindest erheblich erschwert ist, als Lenker den befragten Zulassungsbesitzer bzw. Auskunftspflichtigen zu einer verstärkten Mitwirkung am Verwaltungs(straf)verfahren. Die Behörde kann dann, wenn ihr Versuch mit der als Lenker bezeichneten Person in Kontakt zu treten, scheitert, den

Zulassungsbesitzer bzw. Auskunftspflichtigen dazu verhalten, zumindest die Existenz dieser Person und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen. Verweigert der Zulassungsbesitzer bzw. Auskunftspflichtige grundlos, die Glaubhaftmachung im oben genannten Sinn zu versuchen, wird die Behörde in der Regel berechtigt sein, die Angabe eines im Ausland befindlichen Lenkers als unrichtig zu qualifizieren. (VwGH 15.12.2000, 99/02/0286).

Der Bf hat als von der Zulassungsbesitzerin genannte Auskunftsperson einen im Ausland aufhältigen Lenker angegeben, wobei ihm – wie er auch in der mündlichen Verhandlung betont hat – durchaus bewusst war, dass eine Postzustellung in die Ukraine aufgrund des dort herrschenden Kriegszustandes momentan und auch zur Tatzeit massiv erschwert bzw. gänzlich unmöglich war. Dennoch hat er eine nach dem gescheiterten Zustellversuch an ihn gerichtete Verfahrensanordnung der belangten Behörde, mit welcher nähere Umstände hinsichtlich der Existenz dieser Person, ihres Aufenthalts in Österreich und des Grundes für die Überlassung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs zur fraglichen Zeit erhoben werden sollten, unbeantwortet gelassen. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Bf mehrfach betont, dass er die Fragen nicht beantworten werde bzw. dazu nicht verpflichtet gewesen sei. Da der Bf somit grundlos verweigert hat, die Glaubhaftmachung im oben erwähnten Sinn zu versuchen, war die Behörde berechtigt, die Angabe eines im Ausland befindlichen Lenkers durch den Bf als unrichtig zu qualifizieren.

Die Behörde hat andererseits Ermittlungsschritte zur Aufklärung des Sachverhalts durch die erwähnte Verfahrensanordnung vom 25. September 2023, Einschau ins ZMR sowie durch die Nachfrage bei der Abteilung Sicherheit und Migrationswesen, welche allesamt ergebnislos geblieben sind, gesetzt.

Ob die Auskunft nicht, unrichtig oder nur unvollständig erteilt wird, ist für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gleichgültig (VwGH 04.05.2015, Ra 2015/02/0069).

Zum unsubstantiierten Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass die Übergabe des Fahrzeugs im nahen Ausland stattgefunden habe, ist festzuhalten, dass dies nichts an der Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG ändert: Erfüllungsort und somit auch Tatort bei Unterlassung der Erteilung einer richtigen oder rechtzeitigen Lenkerauskunft ist nach ständiger Judikatur der Sitz der belangten Behörde. Darüber hinaus besteht Auskunftspflicht im Inland auch darüber, wem das Fahrzeug im Ausland überlassen wurde (VwGH 27.02.1970, 1727/68). Anzumerken ist dazu abschließend, dass sich das Fahrzeug zu jenem Zeitpunkt, für den die Lenkereigenschaft erhoben werden sollte, in Österreich befunden hat.

2.2. Zur subjektiven Tatseite der dem Bf in Spruchpunkt 1. vorgeworfene Verwaltungsstraftat ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest die Annahme fahrlässigen Verhaltens rechtfertigen würden.

Zum Vorbringen des Bf, dass er die Lenkererhebung irrtümlich beantwortet habe und dass die W F seit 2019 ein Einzelunternehmen umgewandelt wurde, weshalb keinerlei Zuständigkeit zur Erteilung einer Lenkerauskunft (die zuvor als Geschäftsführer der OG bestanden habe) bestehe, ist Folgendes festzuhalten:

Die belangte Behörde richtete eine Lenkererhebung an die W F e.U. als Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG hat der Zulassungsbesitzer für den Fall, dass er diese Auskunft nicht erteilen kann, die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Dies hat die W F e.U. im vorliegenden Fall getan – der Bf wurde als auskunftspflichtige Person genannt und hat in der daraufhin an ihn ergangenen Lenkererhebung die verfahrensgegenständliche Auskunft erteilt. Es wird in diesem Zusammenhang gesetzlich nicht gefordert, dass die vom Zulassungsbesitzer benannte auskunftspflichtige Person in einer bestimmten, auf den Zulassungsbesitzer bezogenen Eigenschaft oder Funktion tätig wird, beispielsweise muss es sich dabei nicht um ein Organ des Zulassungsbesitzers handeln. Normiert wird lediglich, dass eine Person zu benennen ist, welche die Auskunft, wer das Fahrzeug gelenkt hat, faktisch erteilen kann, weil sie darüber – ebenso faktisch – Bescheid weiß. Vorliegend wurde der Bf von der W F u.U. als auskunftspflichtige Person – somit als Person, die den Lenker benennen kann – genannt. Der Bf gab nachfolgend auch eine Person, nämlich V S, als Lenker an. Folglich wurde der Bf im vorliegenden Verfahren zu Recht von der belangten Behörde als Beschuldigter herangezogen.

Weitere Vorbringen hinsichtlich mangelnden Verschuldens sind nicht erfolgt. Gerade die Tatsache, dass der Bf eine Person als Lenker angegeben hat, die sich mutmaßlich in einem Kriegsgebiet aufhält, wobei ihm explizit bekannt war, dass Postzustellungen durch die dort herrschenden Umstände massiv erschwert oder wie im vorliegenden Fall unmöglich gemacht werden, hätten seine Mitwirkung an

der Ermittlung des relevanten Sachverhalts durch Beantwortung der in der Verfahrensanordnung vom 25. September 2023 enthaltenen Fragen erfordert. Sämtliche an ihn gerichteten Fragen zur Ergründung der näheren Umstände betreffend die Lenkereigenschaft der von ihm angegebenen Person zur Tatzeit wurden jedoch vom Bf nicht beantwortet. Er legte beispielsweise auch keinerlei Dokumente, die Hinweise auf die Identität der von ihm genannten Person geben hätten können, wie zB einen Personalausweis, Reisepass, Führerschein, etc. vor. Somit ist auch die subjektive Tatseite mangels substantiierter Vorbringen des Bf, die ein Verschulden seinerseits ausschließen würden, als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von zirka 1.300 Euro, kein relevantes Vermögen und hat Schulden in Höhe von ca. 60.000 Euro. Er ist sorgepflichtig für einen 13-jährigen Sohn und seine 21-jährige Tochter lebt derzeit auch bei ihm zu Hause, ist momentan beim AMS gemeldet und wird in Kürze eine Ausbildung beginnen.

Die belangte Behörde hat vier einschlägige Verwaltungsvorstrafen des Bf berücksichtigt und ging hinsichtlich des Verschuldens von Vorsatz aus. Verhängt wurde eine Verwaltungsstrafe von 60 Euro, die im untersten Bereich des in § 134 Abs. 2 KFG normierten Strafrahmens von bis zu 10.000 Euro liegt. Diese ist weder im Hinblick auf die Vorstrafen des Bf, noch auf seine persönlichen Verhältnisse zu beanstanden.

2.4. Beim vorliegenden Verfahrensergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, somit 12 Euro, zu tragen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing